

Stadt Grevenbroich
Herrn Bürgermeister
Klaus Krützen

Grevenbroich, 06.02.2019

Sowie

Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Heike Troles
Altes Rathaus
41515 Grevenbroich

Antrag des Jugendamtselternbeirats zur Änderung des 1. Aufnahmekriteriums „betriebliches Interesse“ für städtische Tageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krützen, sehr geehrte Frau Troles,

der JAEB Grevenbroich bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Das erste Aufnahmekriterium "betriebliches Interesse" wird auf die Bevorzugung von Erzieher/innen in den städtischen Kindertageseinrichtungen eingeschränkt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß des Entwurfs von Aufnahmekriterien in kommunale Grevenbroicher Familienzentren und Tageseinrichtungen für Kinder des Jugendamtes soll das Kriterium „betriebliches Interesse“ vorrangig vor allen anderen Kriterien geprüft werden. Dies ginge mit der Folge einher, dass zunächst städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung „versorgt“ würden, und zwar unabhängig davon, ob sie in den städtischen Tageseinrichtungen oder in der Kernverwaltung arbeiteten. Erst anschließend würden alle weiteren Kriterien geprüft. Die Kriterien der Einrichtungen würden dabei nachrangig nach den Jugendamtskriterien berücksichtigt.

Dies bedeutet eine Bevorzugung von städtischen Mitarbeitern/innen, die unserer rechtlichen Auffassung nach eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Eltern bedeutet und somit einen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes. Dienstliche Interessen rechtfertigen diesen Verstoß nicht, denn die Platzzuteilungsentscheidung orientiert sich hierbei nicht an den in den Familien begründeten und von den Eltern zu erfüllenden Voraussetzungen, sondern ausschließlich an den betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen einer Kommune und somit an Kriterien, die die Eltern nicht beeinflussen können. Zudem handelt es sich bei den städtischen Kindertageseinrichtungen um öffentliche Einrichtungen, zu der alle Bürger/innen im Rahmen der Kapazitäten gleichen Zugang haben sollten. Dieser wird durch das fragliche Kriterium unzulässig eingeschränkt. Diese Ungleichbehandlung beruht mithin auf sachfremden Erwägungen, der angeführte Fachkräftemangel (insbesondere in der Kernverwaltung) kann und sollte nicht auf Kosten anderer Familien ausgeglichen werden.

Das Jugendamt gibt an, dass die Versorgung städtischer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sich im Promillebereich bewegt und vernachlässigbar sei. Dieser Hinweis ignoriert jedoch völlig, dass jedes bevorzugte Elternteil den Zugang eines anderen Kindes einschränkt und eine evtl. Nichtversorgung mit einem Betreuungsplatz weitreichende Folgen für die Einkommenssituation einer unzulässig benachteiligten Familie haben kann.

Mit der Aufstellung des Kriteriums des betrieblichen Interesses folgt die Stadt Grevenbroich insbesondere nicht den eigens in einer Arbeitshilfe zu den Aufnahmekriterien gemachten Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der Landesjugendämter, mithin auch nicht den Empfehlungen seines eigenen kommunalen Spitzenverbandes.

Alle anderen Kriterien können vom JAEB mitgetragen und bei eventuellen Nachfragen aus der Elternschaft gerechtfertigt werden, da diese den vorgeschlagenen Kriterien aus der gemeinsamen Arbeitshilfe entsprechen.

Der JAEB schlägt im Sinne einer einvernehmlichen Einigung vor, dieses Kriterium nur auf die Erzieher/innen in den städtischen Kindertageseinrichtungen zu beziehen. Dieser Bevorzugung liegt eine sachliche Erwägung zu Grunde, da der schnellere Wiedereinstieg von Erzieher/innen unmittelbar weiteren betreuten Kindern zu Gute kommt und geeignet ist, die vakanten Stellen schneller zu besetzen.

Zudem weisen wir auf § 9a Abs. 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) hin, nach dem der Elternbeirat rechtzeitig und umfassend (...) insbesondere vor Entscheidungen über (...) die Aufnahmekriterien anzuhören" ist. „Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.“ Dies war im bisherigen Verfahren nicht der Fall, so dass wir hoffen, dass dieses Verfahren dazu führt, dass die Gestaltungshinweise der Elternbeiräte nun berücksichtigt werden. Des Weiteren gehört gemäß § 9a Abs. 6 KiBiz zu den Aufgaben des Rates der Tageseinrichtungen die Vereinbarung der Aufnahmekriterien, ausdrücklich nicht die Beratung dieser. Die von der Stadt Grevenbroich aufgestellten Kriterien wurden weder vorab umfassend den Elternbeiräten vorgestellt, noch wurde eine echte Vereinbarung in den Räten der Tageseinrichtungen angestrebt. Einen entsprechenden Hinweis gibt auch die vorgenannte Arbeitshilfe der kommunalen Spitzenverbände.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass bereits 2015 die Stadt Kaarst das gleiche Kriterium einführen wollte und dieses nach Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit seitens eines Bürgers und einer Erörterung im städtischen Jugendhilfeausschuss (Sitzungen vom 28.01.2015 und 04.03.2015) zurückgezogen hat. Sollte die Stadt Grevenbroich unverändert bei der Anwendung des Kriteriums bleiben, empfehlen wir dringend diesbezüglich Kontakt mit der Stadt Kaarst aufzunehmen. Grund für die komplette Streichung des Kriteriums war nicht zuletzt das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für diese Bevorzugung, denn die personalwirtschaftlichen Interessen des Trägers sind nicht Bestandteil der Überlegungen der Landes- und Bundesgesetzgebung zum Anspruch auf frühkindliche Förderung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des JAEB Grevenbroich

Christian Philippy

(JHA Mitglied der Stadt Grevenbroich)